

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Lörrach – Kommunale Abwasserbeseitigung	3
A.2	Landratsamt Lörrach – Wasserversorgung	4
A.3	Landratsamt Lörrach – Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen	4
A.4	Landratsamt Lörrach – Boden & Grundwasser	5
A.5	Landratsamt Lörrach – Immissionsschutz	8
A.6	Landratsamt Lörrach – Baurecht	8
A.7	Landratsamt Lörrach – Bauplanungsrecht	9
A.8	Landratsamt Lörrach – Landwirtschaft	11
A.9	Landratsamt Lörrach – Naturschutz und Landschaftspflege	12
A.10	Landratsamt Lörrach – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	17
A.11	Landratsamt Lörrach – Straßen	20
A.12	Landratsamt Lörrach – Verkehr	20
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	25
A.15	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	26
A.16	Handelsverband Südbaden e.V.	26
A.17	Eisenbahn-Bundesamt	26
A.18	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	27
A.19	badenovaNETZE GmbH	30
A.20	terranets bw GmbH	31
A.21	TransnetBW GmbH	32
A.22	Vodafone West GmbH, Stuttgart	32
A.23	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal	33
A.24	Abwasserzweckverband Hohlebachtal	33
A.25	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	34
A.26	Gemeinde Schliengen	34
<b>B</b>	<b>KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>35</b>
B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	35
B.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	35
B.3	Netze BW GmbH	35
B.4	naturenergie netze GmbH	35
B.5	Vodafone West GmbH, Düsseldorf	35
B.6	Amprion GmbH	35
B.7	Stadt Neuenburg am Rhein	35
B.8	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung	35
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	35
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	35
B.11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	35
B.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	35
B.13	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH	35
B.14	Ascom Deutschland GmbH	35
B.15	Zweckverband Breitbandversorgung	35

B.16	Wasserzweckverband Hohlebachtal-Kandern.....	35
B.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	35
B.18	NaBu Landesverband Baden-Württemberg.....	35
B.19	Stadt Kandern .....	35
B.20	Gemeinde Auggen .....	35
B.21	Gemeinde Bad Bellingen .....	35
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	35

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Lörrach – Kommunale Abwasserbeseitigung</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)	
A.1.1	<p>Das Bebauungsplangebiet ist flächenmäßig im Generalentwässerungsplan Schliengen als BA II Fläche enthalten. Für die Erschließung der BA II Flächen ist der Bau eines zweiten Regenklärbeckens (RKB) und ein Ausbau des Versickerungsbeckens erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bislang nicht vollumfänglich erschlossenen Flächen des BA I könnte auf diesen Ausbau derzeit ggf. noch verzichtet werden. Der Nachweis wäre im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung des Teilkanalisationsplanes zum Bau der öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Bebauungsplangebiet Neumattäcker zu führen.</p> <p>Aufgrund der Lage des BP-Gebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B der Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Sämtliche LKW - und PKW befahrenen Flächen sind zu asphaltieren bzw. mittels pressverlegtem Betonpflaster zu befestigen und der öffentlichen Regenwasserkanalisation zuzuleiten.</li> <li>2) Niederschlagswasser von PKW befahrenen Flächen oder PKW-Stellplätzen kann alternativ auf dem Grundstück versickert werden, wenn dies breitflächig über 30 cm belebten, begrünten Oberboden oder über Versickerungsmulden mit 30 cm belebtem, begrünten Oberboden als oberste Bodenschicht erfolgt. Alternativ wären auch Filtereinrichtungen / Flächenbeläge mit DiBt Zulassung zulässig.</li> </ol> <p>Für sämtliche dezentralen Versickerungen auf den Baugrundstücken oder dezentralen Ableitungen in den Hohlebach ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn erforderlich. Vorzulegende Unterlagen richten sich nach unserem Merkblatt „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Versickerungen / Ortsnahe Einleitungen“, November 2023.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um eine Teilerschließung des Ba II handelt, wird die Ableitung in das bestehende Versickerungsbecken im Norden hergestellt. Derzeit ist keine Erweiterung der bestehenden Versickerungsanlage erforderlich. Für das Baugebiet wird zu gegebener Zeit ein Teilkanalisationsplan zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Ziffer 1.7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend modifiziert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Ziffer 1.7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend modifiziert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.2	<p>Bei den Bebauungsvorschriften 1.7.2 (unbeschichtete Metalldächer in Kupfer, Titanzink oder verzinktem Blech) weisen wir darauf hin, dass diese bei Versickerung, Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal oder dezentral in einen Vorfluter zulässig sind, wenn eine Vorbehandlung mittels speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder einer Mulde mit 30 cm belebtem, begrüntem Oberboden und zusätzlich darunterliegender 20 cm Sandschicht aus carbonathaltigem Sand erfolgt. Der Bau solcher unbeschichteten Dächer darf somit im Bebauungsplan nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bezüglich geeigneter Vorbehandlungsanlagen ist jedoch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lörrach, FB-Umwelt rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ziffer der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>A.2 Landratsamt Lörrach – Wasserversorgung</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)</p>		
A.2.1	<p>Das Plangebiet liegt nördlich des Hohlebachs in der Zone IIIB des Wasserschutzbereichs „Zweckverband GrpWV Hohlebach-Kandertal; TB1 und TB2“. Es gelten die für das Wasserschutzbereich aufgestellten Schutzbestimmungen der entsprechenden Rechtsverordnungen.</p> <p>Hinweis: Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und Schichtwasser zu schützen.</p> <p>Die Verlegung von Drainagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die öffentliche Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p><b>A.3 Landratsamt Lörrach – Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)</p>		
A.3.1	<p>Zwischen Hohlebach im Süden des Vorhabens und dem Baugebiet ist in der Planung ein ausreichender Gewässerrandstreifen berücksichtigt.</p> <p>Überflutungsflächen sind vom Vorhaben nur insofern betroffen, dass bei einem extremen Ereignis Überflutungen auftreten können. Hier empfehlen wir wie für den</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Da im westlichen Teilbereich gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte der LUBW Überflutungen bei einem HQ extrem auftreten können, wird ein entsprechender</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Fall Starkregenereignis Vorsorge zum Schutz auf Leben und Sachgut zu treffen.	Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Lörrach – Boden &amp; Grundwasser</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)	
A.4.1	<p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Im Umweltbericht werden die Belange des Schutzgutes Bodens dargestellt. Allerdings sollten die Bewertungsklassen der Bodenfunktionen korrigiert werden. In der Bodenschätzungsinformation aus dem ALB durch die LUBW werden diese dahingehend beschrieben: Natürliche Bodenfurchtbarkeit: 4, Filter und Puffer für Schadstoffe: 4, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 3. Damit errechnet sich ein Defizit für das Schutzgut Boden von 483.780 ÖP, welches auszugleichen ist. Eine Kompensation für den Boden bezüglich der Versiegelung von ca. 3,3 ha konnte bisher nicht gefunden werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.
A.4.2	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung, Geländemodellierungen, Kabelverlegungen).</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte trotz Überplanung eine weitestmögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses kann durch Nutzung später versiegelter Flächen, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.</p> <p>Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der § 6-8 BBodSchV in</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten.</p> <p>Betragen die Aushubmassen &gt; 500 m<sup>3</sup> ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 4 ein Verwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.</p>	
A.4.3	<p><b>LKreiWiG</b></p> <p>Wir verweisen auch auf das „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 3, wo festgelegt wurde, dass innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.4	<p><b>Bodenschutzkonzept</b></p> <p>Für Bauvorhaben mit Neuversiegelung mit einer Gesamtfläche von mehr als 0,5 Hektar ist nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist als Teil der Antragsunterlagen mit dem Bauantrag vorzulegen. Auf der Grundlage von § 1 BBodSchG Abs. 1 wurde im September 2019 die DIN 19639 [1] veröffentlicht. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Zu den Grundlagen und Inhalten des Bodenschutzkonzeptes gehören die Darstellung des Bodenabtrags und der Zwischenlagerung, Behandlung von Oberboden, Massenbilanzen, Befahrbarkeit der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird als Teil der Antragsunterlagen dem jeweiligen Bauantrag vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Böden, Herstellung von Baustraßen und Baubedarfsflächen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Verwendung des Bodens, Anforderungen an Maschineneinsatz und Rekultivierung. Fachliche Orientierung sind die DIN 19639 bzw. DIN 19731 und DIN 18915.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung sollte während des gesamten Projektablaufs gewährleisten, dass die oben genannten Punkte beachtet bzw. ordnungsgemäß durchgeführt werden.</p>	
A.4.5	<p><b>Starkregen-Gefahrenkarten</b></p> <p>Im Rahmen des Projekts „EroL“ wurden für betroffene Gemeinden Starkregengefahrenkarten erstellt. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben.</p> <p>Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10-50 Jahre) betroffen. Die Ausdehnung der Überflutung ist in den Starkregengefahrenkarten auf der Homepage des Landkreises Lörrach dargestellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.6	<p><b>Erosionsgefahrenkarten</b></p> <p>Neben Starkregen-Gefahrenkarten mit verschiedenen Szenarien werden auch Erosions-Gefahrenkarten dargestellt. Erosions-Gefahrenkarten bilden die Fließwege von Erde und Geröll ab. Wichtig ist dabei die gleichzeitige Betrachtung von Starkregen, denn nur dann werden besonders betroffene Bereiche sichtbar. Meist wird feinkörniger Boden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschwemmt und innerhalb der Ortschaften wieder abgelagert. Aufgrund des hohen Anteils an Erde und Geröll verstopfen die Durchlässe und eine Aufnahme der Wassermassen ist nicht mehr möglich.</p> <p>Die Karten stehen unter <a href="http://www.loerrach-landkreis.de/geoportal">www.loerrach-landkreis.de/geoportal</a> - Themenbereich „Umwelt“, frei zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.7	<p><b>Altlasten</b></p> <p>Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.5 Landratsamt Lörrach – Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)		
A.5.1	Wir empfehlen eine Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch mit einer Beurteilung, ob Schallimmissionen von dem geplanten Gewerbegebiet auf das bestehende südlich gelegene Wohngebiet in erheblicher Höhe einwirken können. Die Firma Mayka im östlich angrenzenden Gewerbegebiet stellt eine erhebliche Vorbelastung dar, da sie den Immissionsrichtwert an der angrenzenden Wohnbebauung nachts ausschöpft und tags nur geringfügig unterschreitet.	Dies wird berücksichtigt. Durch das Büro Heine und Jud in Stuttgart wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. U.a. wurde untersucht, ob im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch das geplante Gewerbegebiet unzulässige Schallemissionen auf das südlich gelegene Wohngebiet einwirken. Im Ergebnis wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei einer freien Schallausbreitung der pauschal angesetzten Flächenschallquellen wurden Beurteilungspegel von maximal 50 dB(A) tagsüber und 38 dB(A) nachts ermittelt. Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten.
A.5.2	Des Weiteren empfehlen wir, aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke sowie der angrenzenden Umgehungsstraße hinsichtlich des Schutzgutes Mensch auch den Verkehrslärm zu betrachten. Wir empfehlen, für die zulässige Wohnnutzung und Büronutzungen die Höhe der Beeinträchtigungen ermitteln zu lassen und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm festzusetzen.  Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben zu Einfriedungen und Mauern möglichen Maßnahmen wie Lärmschutzwänden entgegenstehen.	Dies wird berücksichtigt. Durch das Büro Heine und Jud in Stuttgart wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. U.a. wurde untersucht, ob im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die angrenzende Bahnstrecke und die Umgehungsstraße entsprechende Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Im Ergebnis betragen die Beurteilungspegel durch den Schienenverkehr bis 75 dB(A) tags und bis 76 dB(A) nachts. D.h., dass die Orientierungswerte der DIN 18005 tags bis zu 10 dB und nachts bis zu 21 dB überschritten werden, so dass Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung in die Bauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.3	Des Weiteren ist zu beachten, dass bei schutzbedürftigen Gebäuden in Abständen unter etwa 50 m vom nächsten Gleis eines Schienenverkehrsweges besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Erschütterungen und durch den Boden als „sekundärer Luftschall“ in das Gebäude übertragene Geräusche erforderlich werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauungsvorschriften aufgenommen.
<b>A.6 Landratsamt Lörrach – Baurecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)		
A.6.1	Die Nummerierung der Unterpunkte 1.3 ist nicht korrekt.	
A.6.2	Punkt 1.3.1 u. 1.3.2 oberer Bezugspunkt maximale Gebäudehöhe: Ist hier mit Dachbegrenzung bei einem Flachdach die Oberkante der möglichen Aufkantung oder die tiefer liegende Dachoberkante gemeint?	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei Flachdächern ist mit oberstem Punkt der Dachbegrenzungskante die mögliche Aufkantung gemeint. Dies wird in Ziffer 1.3.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend klargestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.3	Punkt 1.3.5 unterer Bezugspunkt Traufhöhe: Im Bebauungsplan sind keinerlei Höhenkoten (Meereshöhen) für die unteren Bezugspunkte angegeben!!!	Dies wird zur Kenntnis genommen. Als Unterer Bezugspunkt der Trauf, First- und Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (siehe hierzu Ziffer 1.3.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Diese wird in ihrer Höhenlage bis zur Offenlage noch fixiert und mit Höhenkoten (Meereshöhen) versehen, so dass eine eindeutige Bestimmung der Höhen möglich ist.
A.6.4	Punkt 1.7.1 wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung: Keine klaren Festsetzungen, Angabe der Sickerfähigkeit in Prozent, da öfter schon ordnungsbehördliche Verfahren aufgrund der Wasserdurchlässigkeit eingeleitet werden mussten oder es Streitigkeiten über die Wasserdurchlässigkeit gab.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone III B der Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal müssen gemäß der Vorgabe des LRA – Kommunale Abwasserbeseitigung, sämtliche LKW - und PKW befahrenen Flächen asphaltiert bzw. mittels pressverlegtem Betonpflaster befestigt und der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeleitet werden. Ausgenommen hiervon kann das Niederschlagswasser von PKW befahrenen Flächen oder PKW-Stellplätzen alternativ auf dem Grundstück versickert werden, wenn dies breitflächig über 30 cm belebten, begrünten Oberboden oder über Versickerungsmulden mit 30 cm belebtem, begrünten Oberboden als oberste Bodenschicht erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde die Wasserdurchlässigkeit durch das Geotechnische Institut in Weil a. Rhein untersucht. Im Ergebnis ist aufgrund der Decklage (Auelehm), welche bis zu einer Tiefe von ca. 3,5 m auftritt, eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser nur in den darunterliegenden Hohlebachschottern möglich. Aus diesem Grund wird das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet in das nördlich des Plangebiets liegende Versickerungsbecken eingeleitet. Hierzu ist die Verlegung entsprechender Leitungen über die nördlich des Plangebiets angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich.
A.6.5	Punkt 2.4 Einfriedungen Genauere Beschreibung der Einfriedungen (Zäune,...), da hier ebenso immer wieder Einwendungen, Streitigkeiten entstehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Einfriedungen in Ziffer 2.4.1 der örtlichen Bauvorschriften werden genauer definiert.
A.6.6	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</b></p> Es wurden keine eigenen Planungen benannt.  Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Dies wird berücksichtigt. Eine Information über die vorgebrachten Belange findet zu gegebener Zeit statt.
<b>A.7</b>	<p><b>Landratsamt Lörrach – Bauplanungsrecht</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.1	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>Anregungen:</b>		
A.7.2	Es wird angeregt, die Formulierung in Ziffer 2.3.2 der örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen, dass nicht bebaute Flächen „gärtnerisch als Grünfläche anzulegen“ sind, falls beabsichtigt ist, mit dieser Regelung sog. Schottergärten zu verhindern.	Dies wird berücksichtigt. Ziffer 2.3.2 der örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend modifiziert.
A.7.3	<p>Mehrfach wird im Planentwurf die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die Ableitung von Niederschlagswasser angesprochen ohne das zu den konkreten Sickerereigenschaften im Plangebiet vom Planer eine Aussage gemacht wird. Stattdessen wird gefordert, „die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen“ (Ziffer 2.6.2). Es ist aber nicht die Aufgabe des Bauherrn, die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu belegen, wenn der Bebauungsplan hieran bereits qualitative Anforderungen stellt, indem er die Versickerung fordert. Dann muss doch auch erwartet werden können, dass der Boden die gewünschte/geforderte Versickerung tatsächlich in sinnvoller Weise ermöglicht.</p> <p>Ein rechtskräftiger Bebauungsplan gibt ja bezüglich des Bodens auch in weiterer Hinsicht Gewissheit: Er bietet die Gewähr, dass der Boden als Baugrund ausreichend tragfähig ist und er sichert zu, dass keine Altlasten vorhanden sind, die die plangemäße Nutzung des Bodens einschränken oder ausschließen. Zu diesen wesentlichen Aspekten einer gewollten Bebauung wird ja auch kein separater Nachweis vom Bauherrn gefordert.</p> <p>Die Gemeinde sollte zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet eigene Untersuchungen vor Beschluss der Entscheidung über den Bebauungsplan durchführen. Die Forderung nach Versickerung von Niederschlägen auf befestigten Flächen hat in Schliengen wiederholt zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten und Diskussionen geführt (Bebauungspläne „Links der Freiburger Straße“, „Riedmaten“). Die Gemeinde sollte dies jetzt zum Anlass nehmen, um ihre Festsetzungen hierzu klar und nachvollziehbar zu formulieren.</p>	Dies wird berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde die Wasserdurchlässigkeit durch das Geotechnische Institut in Weil a. Rhein untersucht. Im Ergebnis ist aufgrund der Decklage (Auelehm), welche bis zu einer Tiefe von ca. 3,5 m auftritt, eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser nur in den darunterliegenden Hohlbachschottern möglich. Aus diesem Grund wird das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet in das nördlich des Plangebiets liegende Versickerungsbecken eingeleitet. Hierzu ist die Verlegung entsprechender Leitungen über die nördlich des Plangebiets angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.4	Festzulegen wäre dann auch noch, wer (Gemeinde, Planer?) die Versickerungsfähigkeit des Bodens fachlich beurteilt, wenn der Bauherr nach Rechtskraft des Bebauungsplans tatsächlich einen Nachweis vorlegt (Ziffer 2.6.2 der örtlichen Bauvorschriften).	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.7.3.
<b>A.8 Landratsamt Lörrach – Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)		
A.8.1	Mit dem geplanten Gewerbegebiet „Neumattäcker“ verliert die Landwirtschaft ca. 3,5 ha Ackerflächen der Vorrangflur. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung in Bauland sollte daher nicht erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Randbereiche als potenzielle Entwicklungsfläche für Gewerbe (G) im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen dargestellt. Eine entsprechende Abwägung hat daher im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplans stattgefunden. Da eine konkrete Anfrage eines benachbarten Gewerbebetriebs vorliegt, hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen nach Abwägung aller Belange für die Entwicklung der maßgebenden Fläche als Gewerbegebiet ausgesprochen. Im Rahmen der Abwägung ist der Gemeinde Schliengen bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird an der jetzigen Planung festgehalten.
A.8.2	<b>Hinweise:</b>	
A.8.2.1	Die Planung möglicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Suche nach geeigneten Flächen ist zu berücksichtigen, dass nach § 15, Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorrangflur sind für einen ökonomischen Landbau und zur Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar. Daher sollte eine Umwidmung, auch in Ausgleichsflächen, ausgeschlossen bleiben. Für Ausgleichsmaßnahmen sollte nach Möglichkeit eine Aufwertung von bestehenden Streuobstflächen und von Gewässerrandstreifen oder extensiv genutzte	Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.  Die vom Landwirtschaftsamt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können derzeit nicht vorgenommen werden. Sie werden jedoch für künftige Baugebiete geplant und möglichst umgesetzt. Zur Vermeidung von Konflikten mit der Landwirtschaft wird der notwendige externe Ausgleich in Waldgebieten vorgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	landwirtschaftliche Flächen vorrangig in Betracht gezogen werden. Wir weisen darauf hin, dass als Alternative zum Aufbau neuer Streuobstwiesen die Pflege „verwildeter“ Streuobstbestände als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann. Fachliche Hinweise dazu sind auf der Homepage der LUBW unter Fachdokumente zu finden.	
A.8.2.2	Weiterhin sollten mögliche Entsiegelungsmaßnahmen und die Aufwertung bereits bestehender Biotope geprüft werden, damit nicht weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen.	Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.
A.8.2.3	Eine weitere Option sind Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen). PIK-Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen werden in übliche land- und forstwirtschaftliche Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden. Die Flächen bleiben dabei in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung, allerdings mit extensiverer Bewirtschaftung z.B. mit Blühstreifen oder Ackerrandstreifen. Eine Absicherung im Grundbuch ist notwendig.	Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.
A.8.2.4	In den Planunterlagen ist auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird auf agrarstrukturelle Belange noch näher eingegangen und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt.
<b>A.9 Landratsamt Lörrach – Naturschutz und Landschaftspflege</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)		
A.9.1	<b>Sachverhalt / Information:</b>  Die Gemeinde Schliengen plant im Gewann „Neumattäcker“ die Neuanlage eines ca. 3,5 ha großen Gewerbegebietes. Auf 31.154 m <sup>2</sup> sollen neue Gewerbeflächen entstehen. Des Weiteren sind auf 2.783 m <sup>2</sup> Verkehrsflächen und auf 1.719 m <sup>2</sup> Grünflächen vorgesehen.  Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Schliengen unmittelbar östlich der Rheintalbahn und nördlich des Gewässers Hohlebach.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<b>Zum Verfahren:</b>  Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Vorliegend handelt es sich um die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange i.R. der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Beurteilung des Bebauungsplans wurden der Unteren Naturschutzbehörde folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurf des Bebauungsplans „Neumattäcker“ vom 16.05.2024</li> <li>• Vorentwurf Umweltbericht vom 16.05.2024, proECO Umweltplanung, Consulting &amp; Services GmbH, Wehr</li> </ul> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
A.9.3	<p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan, für den das zweistufige Regelverfahren durchzuführen ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BNatSchG bezeichneten Bestandteilen verbunden, so dass nach § 1 a BauGB die Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich ist. Den Vorgaben des § 1a BauGB ist ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Belange des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet.</p> <p>Die Schutzgüter wurden überwiegend nachvollziehbar und plausibel bewertet. Zu einzelnen Schutzgütern haben wir nachfolgende Anmerkungen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3.1	<p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>In dem Schutzgut wird auf keine Pflanzen und Arten eingegangen, da diese wohl bereits unter „Artenschutz“ beschrieben wurden. Eine Biotoptypenkarte ist dem Bericht leider nicht zu entnehmen.</p> <p>Aus den Angaben geht hervor, dass für den Planbereich sich 84.000 ÖP für 2,1 ha Ackerfläche, 5.200 ÖP für 1,3 ha Obstplantage und 11.000 ÖP für 0,1 ha sonstige Biotoptypen ergeben. Insgesamt beläuft sich die Summe der Ökopunkte für die 3,5 ha auf 147.000 ÖP.</p> <p>Es ist dem Bericht nach nicht direkt nachvollziehbar, wie das Ökopunktedefizit von 84.000 ÖP zustande kommt. Nimmt man eine Versiegelung von 2,8 ha bei 1 ÖP/m<sup>2</sup> an (GRZ 0,8; 2,5 ha Gewerbe + 0,3 ha Verkehrsfläche), bleiben rund 7.000 m<sup>2</sup> Fläche für Grünfläche. Bei einem ÖP-Wert</p>	Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von 4 ÖP/m<sup>2</sup>, ergibt sich insgesamt auf die 3,5 ha Fläche somit ein Ökopunktedefizit von 91.000 ÖP. Da sehr wahrscheinlich noch weitere Maßnahmen, wie Baumpflanzungen und Dachbegrünungen angedacht sein werden, könnten sich demnach wohl weitere rund 7.000 ÖP und überschlägig folglich das Defizit von 84.000 ÖP ergeben. Eine detailliertere Aufführung im Bericht ist noch vorzulegen.</p>	
<p>A.9.3.2</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Das Schutzgut wurde plausibel bewertet. Es kommt zu einem Ökopunktedefizit von 396.000 ha für ca. 3,3 ha hochwertigen Auenboden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.9.3.3</p>	<p><u>Schutzgut Biologische Vielfalt</u></p> <p>Der BP überschneidet keine Flächen des Biotopverbundes. Weiter greift die Bewertung des Schutzgutes allerdings nicht. Auch abseits von ausgewiesenen Flächen des Biotopverbundes, findet sich eine biologische Vielfalt, auf welche der Bericht nicht eingeht. Die Fläche weist durch Saumvegetation, randlichen Gehölzstrukturen und Ackerbau mehrere Habitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten auf. Hier sind europarechtlich geschützte Arten, wie die Zaun- und Mauereidechse zu erwarten sowie potenziell auch Feldvögel, wie die gefährdete Feldlerche. Gerade die Gehölzstrukturen und der Bachlauf im südlichen Randbereich dienen Fledermäusen, die im Siedlungsbereich möglicherweise Quartiere haben, als Jagdhabitat sowie Leitstruktur in Richtung Offenlandbereiche.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt sind insbesondere die Randbereiche in Richtung Süden zu erhalten und negative Auswirkungen durch Licht und naher Bebauung zu unterbinden. Zudem sollte ein potenzielles Vorkommen der Feldlerche auf der Fläche und den nördlich angrenzenden Flächen geprüft werden und mögliche Auswirkungen durch die Bebauung auch auf angrenzende Revierpaare bewertet werden. Angesichts eines hohen Verlustes an biologischer Vielfalt in jüngster Zeit, sollte das Schutzgut tiefergehend bewertet werden, gerade da es auch zu einem direkten Flächenverlust durch Versiegelung auf 2,5 ha kommen wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.3.4	<p><u>Wechselwirkungen</u></p> <p>Die Wechselwirkungen wurden soweit möglich, plausibel beschrieben und bewertet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.3.5	<p><u>Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen</u></p> <p>Die Weiteren Handlungs- und Planungsempfehlungen sind sinnvoll und plausibel beschrieben. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind tiefergehend auszuarbeiten. Maßnahmen zum Schutz der potenziell vorkommenden Eidechsen sind dem Bericht keine zu entnehmen. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Generell empfiehlt sich die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen und Pflanzgebote durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und zu prüfen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
A.9.3.6	<p><u>Ausgleich</u></p> <p>Da der externe Ausgleich noch nicht gefunden ist und das Ausgleichskonzept daher noch nicht vollständig vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Die Ausführungen müssen noch um die gegenwärtig nicht bekannte externe Ausgleichsmaßnahme ergänzt werden.</p> <p>§ 1a BauGB wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage wird ein detailliertes Eingriffs- Ausgleichskonzept erarbeitet und externe Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Siehe Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht.</p>
A.9.4	<p><b>Schutzgebiete und besonders geschützte Biotop</b></p> <p>Es sind durch den BP keine geschützten Bereiche betroffen, was der Bericht plausibel darlegt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.5	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst.</p> <p>Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p> <p>Die Beschreibung des Artenschutzes im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts ist sehr kurzgehalten. Aufgrund der Biotopeausstattung (Acker, Obstplantagen) stellt das Plangebiet sicherlich ein weniger hochwertiges Habitat für Tier- und Pflanzenarten dar, zu welchem Entschluss der Bericht ebenfalls kommt. Dennoch ist ein Vorkommen europarechtlicher und streng geschützter Arten sowie weiterer Arten, welche der Eingriffsregelung unterliegen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Dem Bericht ist keine Beurteilung zu entnehmen, weshalb ein Vorkommen der Feldlerche auszuschließen ist, bzw. nur weit verbreitete Vogelarten ein Nahrungshabitat finden. Von der Feldlerche finden sich Nachweise wenige hundert Meter nördlich der Vorhabenfläche (Untere und Mittlere Breite) aus den vergangenen Jahren.</p> <p>Ein Vorkommen von Eidechsen, insbesondere der Zauneidechse in den Saumbereichen, ist plausibel. Weiterhin könnte die Mauereidechse entlang der Bahnlinie sich angesiedelt haben und in die Fläche streuen. Hinsichtlich Fledermäuse sollte das Vorhandensein von Quartieren im (laut Bericht) alten Baumbestand südlich der Fläche abgeprüft und bewertet werden, welche durch Licht- und Lärmemissionen durch den Bau sowie Bestand eines direkt angrenzenden Gewerbegebietes möglicherweise Störungen erfahren könnten.</p> <p>Zusätzlich wäre das Vorkommen von Horsten störungsempfindlicher Vogelarten im angrenzenden alten Baumbestand mindestens abzuwägen.</p> <p>Diese Punkte sind im Rahmen der noch ausstehenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen bzw. zu prüfen und sollten anschließend in den Umweltbericht mit einfließen.</p>	
A.9.6	<b>Fazit</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Schutzgüter überwiegend plausibel. Bis auf das Schutzgut Fläche, welches noch zu ergänzen ist, wurden alle Schutzgüter bearbeitet. Manche der Schutzgüter wurden nur sehr oberflächlich beurteilt und wenig in die Tiefe, was überwiegend auch als ausreichend erscheint. Besonders jedoch die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt, sollten deutlich detaillierter beurteilt werden, da bereits im Bericht von einem Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ausgegangen wird. Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen, in der dann auch konkrete Vorschläge zu CEF-Maßnahmen gemacht werden müssen.</p> <p>Die Ausführungen müssen, um die gegenwärtig noch nicht bekannte externe Ausgleichsmaßnahme ergänzt werden. Weiterhin ist eine ausführlichere Darstellung der Herleitung von Berechnungen vorzulegen (z.B. ÖP-Defizit).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
A.9.7	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Einarbeitung in die Grundlagendokumente fielen Differenzen zwischen den Flächenangaben von BP und Umweltbericht auf. Die städtebaulichen Kennziffern von Gewerbegebiet, private Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen unterscheiden sich zu den Angaben im Umweltbericht, vgl. Seite 26 (örtliche Bauvorschriften) und Seite 3 (Umweltbericht). Die Gewerbefläche wird im Umweltbericht mit ca. 0,1 ha mehr und die Grünfläche mit ca. 0,1 ha weniger angegeben. Diese Angaben sollten angeglichen sein und die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung folglich überprüft werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Landratsamt Lörrach – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>  (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)</p>	
A.10.1	<p><b>Anlass</b></p> <p>Die Stellungnahme soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Empfehlungen werden dabei u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sowie Kurvenradien im Verkehrsraum gegeben.	
A.10.2	<b>Empfehlungen</b>	
A.10.2.1	<u>Fahrbahnen</u> Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m</li> <li>• mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
A.10.2.2	<u>Durchfahrthöhe</u> Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.10.2.3	<u>Einfahrten</u> Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.10.2.4	<u>Wendeanlagen</u> Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge);</li> <li>• mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;</li> <li>• in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;</li> <li>• an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schallschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.</p>	
<p>A.10.2.5 <u>Abfallbehälterbereitstellung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</li> <li>• Es soll berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss.</li> <li>• Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten.</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.10.3 <b>Ergänzende Hinweise</b></p>	<p>Ergänzend möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass die Vorschriften der DGUV keinen Gesetzescharakter haben, sodass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen sind sich an die Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu halten.</p> <p>Sollte aber eine Straße nach den DGUV-Vorschriften nicht befahrbar sein, haben wir die Möglichkeit gemäß der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung einen Sammelplatz für die Behälter zu bestimmen und einzurichten, um unsere öffentliche Aufgabe noch wahrnehmen zu können (z.B. an der Einmündung der befahrbaren Straße). Dies ist jedoch in jedem Einzelfall separat zu prüfen.</p> <p>Wenn ein Sammelplatz im Umkreis von 150 Meter (zumutbare Entfernung für den Bürger) nicht mehr möglich ist, kann</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	unsere öffentliche Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden.	
<b>A.11</b>	<b>Landratsamt Lörrach – Straßen</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)	
A.11.1	<p><b>Straßen:</b></p> <p>Die Untere Straßenbaubehörde vertritt den Landkreis Lörrach als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen und ist als untere Verwaltungsbehörde nach § 51 StrG für die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen zuständig.</p> <p>Das Planungsvorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße an, daher bestehen seitens der unteren Straßenbauverwaltung keine Einwände oder Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p><b>Radverkehr:</b></p> <p>Die Belange des Radverkehrs sind vom Bebauungsplan nicht betroffen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<b>Landratsamt Lörrach – Verkehr</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.07.2024)	
A.12.1	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Wir weisen in Bezug auf Standorte und Ausführung der Werbeanlagen darauf hin, dass diese so zu planen sind, dass sie keine Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehrsteilnehmer gefährdenden oder erschwerenden Weise ablenken oder belästigen (§ 33 Abs. 1. Nr. 3 StVO).</p> <p>Darüber hinaus ist Werbung unzulässig, soweit diese mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden kann oder die Sicht/Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und/oder Einrichtungen beeinträchtigt.</p> <p>Bei der geplanten Ein- bzw. Ausfahrt zur Umgehungsstraße ist die Freihaltung der Sichtdreiecke nach RAST06 zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung berücksichtigt. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
	Anträge auf verkehrsrechtliche Maßnahmen und Beschilderungen sind rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen und von der Verkehrskommission zu	Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden entsprechende Anträge zur Beschilderung bei der Straßenverkehrsbehörde

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entscheiden. Sie sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.	gestellt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
<b>A.13</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 22.07.2024)	
A.13.1	<b>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b>	
A.13.1.1	<u>Geologie</u>  Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRBwissen</a> und <a href="#">LithoLex</a> .	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.13.1.2	<u>Geochemie</u>  Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <a href="#">LGRBwissen</a> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.13.1.3	<u>Bodenkunde</u>  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.  Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m <sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes- Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.2	<p><b>Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Auenlehm.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.13.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG-Zweckverb. GrpWV Hohlebach-Kandertal TB 1 + TB 2“ (LUBW Nr.: 315-135) wird hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.13.2.3	<p><u>Geothermie</u></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<a href="#">ISONG</a>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.13.2.4</p>	<p><b>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet am Rande eines Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden liegt (Vorkommen L 8310-2, Bearbeitungsstand 12/2016). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh">https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a>) und (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrbbw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrbbw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB- Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a>).</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	
A.13.3	<b>Landesbergdirektion</b>	
A.13.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>  Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	
<b>A.14</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>  (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	
A.14.1	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil in die Bauvorschriften.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.15 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</b> (Schreiben vom 23.07.2024)		
A.15.1	<p>Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbeflächen möchte die Gemeinde Schliengen ein Gewerbegebiet realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neumattäcker“ werden hierzu die Voraussetzungen geschaffen. Stimmig ist, dadurch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen. Um die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Schliengen zu schützen, ist es konsequent, im Gewerbegebiet selbstständige Einzelhandelsbetriebe wie Lebensmittelmärkte auszuschließen. Auch werden Vergnügungstätten ausgeschlossen, da Nutzungen wie z.B. Spielcasinos von der Gemeinde nicht gewollt sind.</p> <p>Die Maßnahme fördert die Eigenentwicklung von Schliengen als Gewerbebestandort. Wirtschaftliche Belange werden positiv berührt. Den Unterlagen ist hierbei zu entnehmen, dass die Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.16 Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 24.07.2024)		
A.16.1	In diesem Areal soll ein Gewerbegebiet unter Ausschluss von Einzelhandel festgesetzt werden, wobei das sog. Handwerkerprivileg Verkaufsflächen von maximal 5 % der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 100 qm ermöglicht. An diesem peripher gelegenen Standort sind die Festsetzungen nachzuvollziehen und zu unterstützen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.17 Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 05.07.2024)		
A.17.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ferner verweise ich auf die Ihrerseits bereits angeforderte Stellungnahme von DB Immobilien.</p>	
<b>A.18</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b>            (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	
A.18.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan besteht aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.18.3	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18.4	Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.18.5	Anfallendes Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.18.6	Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signal-sicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.18.7	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	
A.18.8	<p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter -Kundenservice Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5345 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Stand- sicherheit beeinträchtigt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.</p>	
A.18.9	<p>Der Bauherr ist angehalten, das Grund- stück im Interesse der öffentlichen Sicher- heit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Ge- fahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Die Einfriedungen zur Bahneigentums- grenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahner- dung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.</p> <p>Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. sei- nen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallen- den Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entspre- chender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.18.10	<p>Für sämtliche Schäden die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entste- hen, haftet der Antragsteller in vollem Um- fang.</p> <p>Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom An- tragsteller zu tragen und werden geson- dert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbe- dingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.</p> <p>Die späteren Anträge auf Genehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behal- ten uns weitere Bedingungen und Aufla- gen vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entspre- chender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<b>A.19</b>	<p><b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 12.07.2024)</p>	
	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag															
<p><b>berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b></p>																	
A.19.1	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>															
<p><b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b></p>																	
A.19.2	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>															
A.19.3	<p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>															
<p><b>A.20 terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 01.07.2024)</p>																	
A.20.1	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen westlich u. südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Verfahrens folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="312 2024 799 2069"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leistungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>RTS2 Rheintal - Südleitung 2</td> <td>300</td> <td>67,5 bar</td> <td>6,00 m</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranets bw GmbH	RTS2 Rheintal - Südleitung 2	300	67,5 bar	6,00 m	terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL				<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen liegen so weit außerhalb des Bebauungsplangebiets, dass im Rahmen des Bebauungsverfahrens keine Maßnahmen ergriffen werden müssen.</p>
Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen													
terranets bw GmbH	RTS2 Rheintal - Südleitung 2	300	67,5 bar	6,00 m													
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL																

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Schutzstreifen von 6,00 m (3,00 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bestimmungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind mit der Bitte um Rückgabe der unterschriebenen Empfangsbescheinigung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt irgendwelche baulichen Maßnahmen im Bereich der maßgebenden Leitungstrassen geplant sind, wird die Gemeinde Schliengen den Versorgungsträger frühzeitig in Kenntnis setzen.</p>
<b>A.21</b>	<p><b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 24.06.2024)</p>	
A.21.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neumattäcker“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als externe Ausgleichsmaßnahmen werden verschiedene Waldrefugien aufgewertet und daher die Belange der TransnetBW in Hinblick auf Höchstspannungsfreileitungen nicht berührt.</p>
<b>A.22</b>	<p><b>Vodafone West GmbH, Stuttgart</b> (Schreiben vom 11.07.2024)</p>	
A.22.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22.2	<p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird die Vodafone West entsprechend kontaktiert.</p>
<b>A.23</b>	<b>Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal</b> (Schreiben vom 26.07.2024)	
A.23.1	<p>Das oben genannte Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal, Tiefbrunnen I und Tiefbrunnen II.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache sind Grundwasserunreinigungen und -Verluste zu vermeiden. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Sachverhaltes und ggfls. Gegenmaßnahmen in die Planung mitaufzunehmen.</p> <p>Für das laufende Wasserrechtsverfahren Wasserentnahme aus den Tiefbrunnen I-IV zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für das Verbandsgebiet, welches auch die Gemeinde Schliengen mitversorgt, bitten wir um Mitteilung, der maximalen Einwohnerzahlen für die mögliche Gemeinschaftsunterkunft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde Schliengen wird im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung zu gegebener Zeit entsprechend Kontakt mit dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal aufnehmen.</p>
<b>A.24</b>	<b>Abwasserzweckverband Hohlebachtal</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 26.07.2024)		
A.24.1	<p>Angrenzend zum geplanten Plangebiet verläuft der Verbandssammler des Abwasserzweckverband Hohlebachtal. Wir bitten Sie, dies bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Planunterlagen im dxf-Format können gerne übermittelt werden.</p>  <p>Die maximale Schmutzwassereinleitmenge für den Fall, dass ein direkter Anschluss geplant ist, ist mit dem Verband abzustimmen.</p> <p>Wir gehen aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen davon aus, dass es keine direkte Misch- oder Regenwassereinleitung gibt.</p> <p>Die bauliche Ausführung ist mit dem Verband abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird in Abstimmung mit dem Abwasserverband Hohlebachtal in den bestehenden Schmutzwasserkanal im Süden abgeleitet. Dieser Kanal befindet sich außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. D.h., dass das anfallende Oberflächenwasser nach Norden in das bestehende Versickerungsbecken und Schmutzwasser nach Süden in den bestehenden Verbandssammler abgeleitet wird.</p>
<p><b>A.25    Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr</b>                  (Schreiben vom 25.06.2024)</p>		
A.25.1	<p>Der Antrag wurde geprüft. Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund der vorgelegten Unterlagen, noch nicht möglich. Wir bitten um weitere Beteiligung am Prozess.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.</p>
<p><b>A.26    Gemeinde Schliengen</b>                  (Schreiben vom 26.06.2024)</p>		
A.26.1	<p>In den Bauvorschriften sollte mitaufgenommen werden, dass Betriebsleiterwohnungen auch als gesonderter Gebäudekörper (Wohnhaus) möglich sein sollten.</p>	<p>Grundsätzlich sind Betriebsleiterwohnungen auch in gesonderten Gebäuden möglich. Dies kann jedoch in den Bauvorschriften nicht geregelt werden, da die Rechtsgrundlage fehlt. Deshalb wird in der Begründung darauf hingewiesen.</p>

**B KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd</b> (Schreiben vom 18.07.2024)
<b>B.2</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 18.07.2024)
<b>B.3</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 02.07.2024) – keine weitere Beteiligung
<b>B.4</b>	<b>naturenergie netze GmbH</b> (Schreiben vom 24.06.2024)
<b>B.5</b>	<b>Vodafone West GmbH, Düsseldorf</b> (Schreiben vom 01.07.2024)
<b>B.6</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 26.06.2024)
<b>B.7</b>	<b>Stadt Neuenburg am Rhein</b> (Schreiben vom 01.07.2024) – keine weitere Beteiligung, sofern keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.
<b>B.8</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 18.07.2024) – keine weitere Beteiligung, sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen ergeben.
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b>
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden</b>
<b>B.11</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.12</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.13</b>	<b>PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH</b>
<b>B.14</b>	<b>Ascom Deutschland GmbH</b>
<b>B.15</b>	<b>Zweckverband Breitbandversorgung</b>
<b>B.16</b>	<b>Wasserzweckverband Hohlebachtal-Kandern</b>
<b>B.17</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.18</b>	<b>NaBu Landesverband Baden-Württemberg</b>
<b>B.19</b>	<b>Stadt Kandern</b>
<b>B.20</b>	<b>Gemeinde Auggen</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Bad Bellingen</b>

**C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen.